

der Jude, da er beim Eintritt in den Krug seinen Räuber am Bechtisch erblickte, so frei und unbefangen als ein Mensch sein kann, der sich keiner Übelthat bewußt ist. Er saß hinter einem Schoppen Landwein, trieb Scherz und gute Schwänke mit andern lustigen Bechbrüdern, und neben ihm lag der nämliche Quersack (Rucksack), in dem er den geraubten Sackel geborgen hatte. Der bestürzte Jude wußte nicht, ob er seinen Augen trauen sollte, schlich sich in einen Winkel und ging mit sich selbst zu Rate, wie er wieder zu seinem Eigentum gelangen möchte. Es schien ihm unmöglich, sich in der Person geirrt zu haben, darum drehte er unbemerkt sich zur Thür hinaus, ging zum Richter und brachte seinen Diebesgruß an*).

V.

Wie es dem armen Schneiderlein vor Gericht ergangen.

Die Hirschberger Justiz stand damals in dem Rufe, daß sie schnell und thätig sei, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, wenn's Sporteln zu berechnen gab; wo sie aber von Amts wegen ihrer Pflicht Genüge leisten mußte, ging sie, wie anderwärts, ihren Schnecken- gang. Der erfahrene Israelit war mit dem gewöhnlichen Gange derselben schon bekannt und verwies den unentschlossenen Richter, der lange zögerte, die Anklage niederzuschreiben, auf das blendende Beweismittel, und diese güldene Hoffnung unterließ nicht, einen

*) So hieß ehemals in Gerichten die legale Anzeige eines Diebstahls.